

AZ 13.20-2 Nr. 9 / 7

An die  
Evang. Pfarrämter, Evang. Kirchengemeinden  
über die Evang. Dekanatämter  
-Dekaninnen und Dekane-  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

### Informationen zum SEPA-Zahlungsverkehr für Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 23.02.2012 möchten wir Sie hiermit über den aktuellen Stand zur Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr informieren.

Die erforderlichen Änderungen für die Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA in Navision-K werden Anfang Juli 2013 zur Verfügung gestellt. Der Termin zur Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist voraussichtlich geplant für Ende Juli 2013. Die Kirchenpflegen können ihren Umstellungstermin individuell mit ihren Banken vereinbaren.

In diesem Schreiben möchten wir Sie schwerpunktmäßig über die umfassenden Änderungen im SEPA-Lastschriftverkehr informieren. In diesem Bereich fallen im Vorfeld der Umstellung bereits viele Vorarbeiten an, mit denen Sie jetzt schon beginnen sollten.

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

#### 1. Grundsätzliches

- **IBAN only:** Ab 01.02.2014 wird voraussichtlich für nationale Zahlungen die Pflicht zur Angabe der BIC im SEPA-Zahlungsverkehr wegfallen. Es ist jedoch möglich, dass die Frist zur Abschaffung der BIC durch den deutschen Gesetzgeber auf den 01.02.2016 verschoben wird. Nach dem 01.02.2016 dürfen Banken von Kunden für nationale und grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen nicht mehr zwingend den BIC verlangen. Bis zu diesen Zeitpunkten ist die Angabe der BIC aber erforderlich, deshalb sind zunächst IBAN und BIC-Felder zu verwenden.
- Die **Kundenkennung** erfolgt nur noch über IBAN und BIC. Die Haftung für die korrekte Angabe liegt beim Kunden. Die Bank hat keine Prüfungspflicht mehr.

## 2. SEPA-Überweisung

- **Eilzahlungen** (DTE-Dateien) gibt es momentan im SEPA-Zahlungsverkehr noch nicht. An der Umsetzung der Eilzahlungen für den SEPA-Zahlungsverkehr wird derzeit noch gearbeitet. Für die Übergangszeit können die Eilzahlungen weiterhin per DTE-Datei über ihre im Einsatz befindliche Online-Banking-Software an die Bank geschickt werden.
- **Meldepflicht gem. Außenwirtschaftsverordnung (AWV):** Grenzüberschreitende SEPA-Überweisungen über 12.500 Euro müssen weiterhin über den Z4 Vordruck an die Deutsche Bundesbank gemeldet werden.

## 3. SEPA-Lastschrift

- **SEPA-Lastschriften können nur noch elektronisch per Electronic Banking** bei der Bank eingereicht werden. D.h. entweder die aus dem Finanzwesen generierte Einzugsdatei oder die direkt im Electronic Banking Programm erfasste einzelne Lastschrift muss elektronisch bei der Bank eingereicht werden. Eine beleghafte Einreichung eines manuellen Lastschriftauftrags oder eine Einreichung per Datenträger (Diskette) ist nicht mehr möglich.



**WICHTIG:** Falls Sie bisher das Electronic Banking noch nicht nutzen, müsste dies vor der Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr eingeführt werden, um weiterhin Lastschriften durchführen zu können. Dies betrifft manuelle Zeitbuchführer sowie CuZea-Anwender, die bisher noch keine Bankdateien für Einnahmen erstellen (siehe Anlage 3 und 4).


- **Vor der ersten SEPA-Lastschrift** muss dem ausführenden Kreditinstitut eine Kopie des Schreibens der Deutschen Bundesbank mit der **Gläubiger-ID** vorgelegt werden. Falls Sie die Gläubiger-ID bereits beantragt haben können Sie eine Kopie des Schreibens sofort an die Bank schicken, bei der Sie Lastschriften einreichen.
- Die **SEPA-Basis-Lastschrift** ersetzt die bisherige Lastschrift mit Einzugs-ermächtigung, die **SEPA-Firmen-Lastschrift** ersetzt das bisherige Abbuchungs-verfahren. Das SEPA-Mandat muss einen **einheitlichen Autorisierungstext** und bestimmte Angaben von Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtigem sowie die Gläubiger-ID des Zahlungsempfängers und die Mandatsreferenz enthalten. Ansonsten ist das Mandat nicht gültig. Im Anhang finden Sie ein **Muster** für ein **SEPA-Basis-Lastschriftmandat**, das Sie als Vorlage nutzen können (siehe Anlage 1).  
Ab Juli 2013 (nach Installation der Version NK.403.0016) kann das SEPA-Lastschriftmandat nach Anlage des Empfängers in Navision mit allen erforderlichen Angaben direkt aus Navision ausgedruckt werden. Ebenso wird ab Herbst 2013 ein entsprechender Ausdruck aus CuZea möglich. Das in Anlage 1 beigefügte Formular wird also nur in folgenden Fällen manuell ausgefüllt werden müssen:
  - ⇒ sofern Navision-Anwender vor Juli 2013 neue Lastschrift-Mandate bereits einholen wollen, die erstmalig nach der SEPA-Umstellung zum Einsatz kommen werden.
  - ⇒ sofern CuZea-Anwender vor Herbst 2013 neue Lastschrift-Mandate bereits einholen wollen, die erstmalig nach der SEPA-Umstellung zum Einsatz kommen werden.

Alternative Möglichkeit ist in beiden Fällen das bisherige Einzugsermächtigungs-formular mit Umdeutungsschreiben (siehe Anlage 2) zu verwenden, sofern bisher Lastschriften manuell oder über Online-Banking-Programme ausgeführt werden.


- Länge (max. 35 alphanumerische Stellen) und Aufbau der **Mandatsreferenz** kann im Prinzip individuell für jedes SEPA-Mandat vergeben werden. Um das Tagesgeschäft zu erleichtern, wird in Navision-K als Mandatsreferenz automatisch die Empfängernummer hinterlegt.
- Werden bei einem Zahlungspflichtigen Lastschriften von verschiedenen Girokonten eingezogen, dann ist pro Konto ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Diese Mandate für die verschiedenen Konten eines Zahlungspflichtigen können unter Angabe derselben Mandatsreferenz eingeholt werden.
- Eine **Umdeutung bestehender Einzugsermächtigungen** in ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist seit dem 09.07.2012 unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - ⇒ Ihnen wurde vom Zahlungspflichtigen eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der Sie ermächtigt wurden Lastschriften von seinem Konto einzuziehen.
  - ⇒ Die Insolvenzfestigkeit der Einzugsermächtigung muss hergestellt werden. Dies erfolgte durch die Anpassung der „Sonderbedingungen zum Lastschriftverkehr“, die seit 09.07.2012 in Kraft getreten ist. Alle Zahlungspflichtigen wurden 2 Monate vor Inkrafttreten durch Ihre Bank über die Inhalte informiert. Hier besteht für Sie kein Handlungsbedarf.
  - ⇒ Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug müssen Sie den Zahlungs-pflichtigen schriftlich über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz unterrichten. Diese Information muss mindestens 5 Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift erfolgen. Im Anhang finden Sie einen Textvorschlag für ein Umdeutungsschreiben mit allen relevanten Informationen, welches Sie als Vorlage verwenden können (siehe Anlage 2). Nach den Updates in Navision und CuZea wird es möglich sein, das Umdeutungsschreiben mit den in den Programmen hinterlegten Informationen vorzubereiten und ggfs. in Word fertig zu stellen. Sofern bisher Lastschriften manuell oder über Online-Banking-Programme ausgeführt werden, kann ausschließlich die Word Vorlage benutzt werden.
  - ⇒ Sie müssen die Anpassung der „Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug“ zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, bei dem Sie Lastschriften einreichen, vereinbaren. Sollte Ihr Kreditinstitut Sie in dieser Angelegenheit noch nicht angeschrieben haben, dann wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.
- **Bestehende Abbuchungsaufträge können nicht in SEPA-Firmen-Lastschrift-mandate umgewandelt werden.** Es sind generell neue SEPA-Firmen-Lastschriftmandate einzuholen. Nähere Erläuterungen zur SEPA-Firmen-Lastschrift haben wir nicht aufgenommen, da vermutlich in den meisten Fällen nur mit Einzugsermächtigungen gearbeitet wird. Falls Sie dennoch nähere Auskünfte benötigen, dürfen Sie sich gerne bei den

unten genannten Ansprechpartnern melden.

- **Aufbewahrungsfristen:** Die SEPA-Lastschriftmandate (einschließlich Änderungen), sowie die Anschreiben zur Umdeutung von Einzugsermächtigungen, sind von Ihnen noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten – gerechnet vom Einzugsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift – in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren.
- Die **Vorlagefristen** bei dem einlösenden Kreditinstitut bei Einreichung der Lastschrift haben sich um einen Bankarbeitstag verlängert, da die Verarbeitung bei zwischengeschalteten Stellen mindestens einen Tag dauert. Daher sind die folgenden Vorlagefristen zu beachten:
  - ⇒ Bei **SEPA-Basis-Lastschriften** ist eine Vorlagefrist von sechs Bankarbeitstagen bei Erst- und Einmallaschriften und drei Bankarbeitstagen bei Folge-lastschriften einzuhalten.
  - ⇒ Bei **SEPA-Firmen-Lastschriften** gilt eine Vorlagefrist von zwei Bankarbeits-tagen bei Erst-, Einmal- und Folgelastschriften. Diese Form der Lastschriften ist nur zwischen Institutionen bzw. Unternehmen möglich.


 **WICHTIG:** Die **erste SEPA-Lastschrift**, die **nach der Umstellung** auf den SEPA-Zahlungsverkehr beim Zahlungspflichtigen ausgeführt wird, ist eine **Erstlastschrift**. Damit beträgt die Vorlagefrist bei SEPA-Basislastschriften 6 Bankarbeitstage und bei SEPA-Firmenlastschriften 2 Bankarbeitstage.

- Die **Pre-Notification** ist die verpflichtende Information des Zahlungsempfängers an den Zahlungspflichtigen über die anstehende Lastschrift. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet den Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift zu informieren. In dem Anschreiben müssen der Betrag, der/die Belastungstermin/e, Ihre Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz enthalten sein. Der Zeitraum für den Vorlauf kann abweichend in den Vertragsbedingungen zwischen Ihnen und dem Zahlungspflichtigen vereinbart und verkürzt werden. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine ausreichend (z.B. jeweils zum 1. des Monats). Der Text der Pre-Notification kann in die Rechnung oder den Vertrag zwischen Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtigem mit aufgenommen werden, dann ist kein zusätzliches Anschreiben zur Information des Zahlungspflichtigen erforderlich.


 **WICHTIG:** Vor der ersten SEPA-Lastschrift nach der Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr müssen alle Zahlungspflichtigen über die Lastschrift informiert werden. Das Umdeutungsschreiben entsprechend Anlage 2 enthält alle gesetzlich geforderten Bestandteile der Pre-Notification und ersetzt diese damit.

**Voraussetzungen zur Nutzung des SEPA-Lastschriftverkehrs, die vor Ort umgesetzt werden müssen:**

- a.) Lastschriften können im SEPA-Zahlungsverkehr nur noch elektronisch bei der Bank eingereicht werden.


 **WICHTIG:** Falls Sie bisher noch kein Electronic Banking (z.B. SFirm oder Geno Cash) nutzen, müssen Sie vor der Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr eine Electronic Banking Software einführen, damit Sie weiterhin Lastschriften bei Ihrer Bank einreichen können. Dies gilt für alle CuZea und Navision-Anwender, die ihre DTAUS-Dateien bisher noch auf Disketten erstellen sowie für manuelle Zeitbuchführer (siehe Anlage 3 und 4).

- b.) Für die Ausführung der SEPA-Lastschrift benötigt das Kreditinstitut, bei dem die Lastschriften eingereicht werden, eine Kopie des Schreibens der Deutschen Bundesbank mit der Gläubiger-ID.

 **WICHTIG:** Schicken Sie eine Kopie des Schreibens mit Ihrer Gläubiger-ID an Ihre Bank, bei der Sie Lastschriften einreichen. Falls Sie die Gläubiger-ID noch nicht beantragt haben, beantragen Sie diese bitte so bald wie möglich. Die Anleitung für die Beantragung der Gläubiger-ID finden Sie im SEPA-Rundschreiben vom 23.02.2012 in Anlage 1. Für Navision-K-Anwender wird die Gläubiger-ID durch die Navision-Hotline in der Mandantenkarte hinterlegt. Sofern noch nicht geschehen bitten wir Sie deshalb die Anlage 2 des SEPA-Rundschreibens vom 23.02.2012 ausgefüllt an die Navision Hotline zu schicken.

CuZea-Anwender benötigen die Gläubiger-ID ebenfalls um sie vor Ort in ihrem System einzutragen. Eine Mitteilung entsprechend Anlage 2 an die Navision Hotline ist deshalb nicht zwingend erforderlich.


- c.) Bestehende Einzugsermächtigungen können in ein gültiges SEPA-Basis-Lastschrift-mandat umgedeutet werden.

 **WICHTIG:** Erstellen Sie eine Liste mit allen Zahlungspflichtigen, für die Sie eine gültige Einzugsermächtigung schriftlich vorliegen haben. In dieser Liste sollten die für das Anschreiben zur Umdeutung notwendigen Informationen (Name, Adresse, IBAN, BIC, Mandatsreferenz, Betrag, Fälligkeit der Forderung) enthalten sein. Nach den Updates in Navision und CuZea wird es möglich sein die ersten 5 benötigten Informationen (Name, Adresse, IBAN, BIC und Mandatsreferenz) direkt aus den Programmen zu übernehmen. Aufgrund von möglichen Betragsänderungen sollten die beiden Spalten Betrag und Fälligkeit der Forderung so spät wie möglich ergänzt werden. Sobald der Umstellungszeitpunkt feststeht, sollten Sie diese Zahlungspflichtigen anschreiben und Ihnen die Umdeutung der bisherigen Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat und den Wechsel auf den SEPA-Zahlungsverkehr mitteilen. Ein Muster für dieses Anschreiben finden Sie in Anlage 2.


Das Datum dieses Anschreibens nehmen Sie bitte in die Liste für die einzelnen Zahlungspflichtigen auf, da dieses Datum als Datum der Mandatserteilung später in ihrer Finanzwesen-Software anzugeben ist.

Nach den Updates in Navision und CuZea wird es möglich sein, das Umdeutungsschreiben mit den in den Programmen hinterlegten Informationen vorzubereiten und ggfs. in Word fertig zu stellen. Sofern bisher Lastschriften manuell oder über Online-Banking-Programme ausgeführt werden, kann ausschließlich die Word-Vorlage benutzt werden.

- d.) Für die Umdeutung der bestehenden Einzugsermächtigungen in gültige SEPA-Basis-Lastschriftmandate ist es erforderlich die „Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug“ zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Kreditinstitut bei dem die Lastschriften eingereicht werden anzupassen.


 **WICHTIG:** Falls Sie Ihr Kreditinstitut, bei dem Sie Lastschriften einreichen, noch nicht wegen der Anpassung der „Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug“ angeschrieben hat, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

- e.) Falls bei Zahlungspflichtigen bisher keine schriftliche Einzugsermächtigung vorlag, aber eine Lastschrift erfolgen soll, muss ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat eingeholt werden.


 **WICHTIG:** Erstellen Sie eine Liste mit allen Zahlungspflichtigen, für die Sie keine schriftliche Einzugsermächtigung vorliegen haben, bei denen aber nach Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr Lastschriften erfolgen sollen. In dieser Liste sollten die für die Einholung eines SEPA-Mandates notwendigen Informationen (Name, Adresse, Mandatsreferenz) enthalten sein. Ein Muster für das SEPA-Basis-Lastschriftmandat finden Sie in der Anlage 1. Das Mandat muss in zweifacher Ausfertigung an den Zahlungspflichtigen geschickt werden. Eine Ausfertigung ist für die Akten des Zahlungspflichtigen und die zweite Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Um den Aufwand des manuellen Befüllens der Anlage 1 zu verringern, kann nach Anlage des Empfängers in Navision ab Juli 2013 (nach Installation der Version NK.403.0016) das fertig befüllte SEPA-Lastschrift-Mandat direkt ausgedruckt werden. Ebenso wird ab Herbst 2013 ein entsprechender Ausdruck aus CuZea möglich sein.

- f.) Aufbewahrungspflicht von SEPA-Lastschriftmandaten und Umdeutungsschreiben.

 **WICHTIG:** Die SEPA-Lastschriftmandate (einschließlich Änderungen) und die Anschreiben zur Umdeutung von Einzugsermächtigungen müssen von Ihnen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist läuft gerechnet vom Einzugsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift noch mindestens 14 Monate.

- g.) Der Zahlungsempfänger ist gesetzlich verpflichtet den Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift zu informieren.

 **WICHTIG:** Überprüfen Sie für die verschiedenen Einzugsarten, die in Ihrem Verantwortungsbereich vorhanden sind, ob die Information des Zahlungspflichtigen 14 Kalendertage vor dem SEPA-Lastschrift möglich ist.

Falls diese Frist zu lang ist, weil z.B. die Einzugsbeträge zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, dann vereinbaren Sie mit dem Zahlungspflichtigen vor der Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr eine verkürzte Frist z.B. 1 Tag vor Fälligkeit der Lastschrift. Diese Vereinbarung kann z.B. in die Vertragsbedingungen mit aufgenommen werden.

h.) Speziell für nebenberufliche Kirchenpflegen bitten wir um Beachtung von Anlage 3.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ansprechpartner für Fragen zum Thema SEPA im Referat 7.2 (Kasse):

Frau Silber                      Tel.: 0711/2149-583

Frau Bitz                        Tel.: 0711-2149-437

Herr Bartesch                      Tel.: 0711/2149-188

Ansprechpartner für Fragen zum Thema SEPA im Referat 7.4 (IT):

Frau Kühne                      Tel.: 0711/2149-115

Frau Weber                      Tel.: 0711/2149-548

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat